

Benutzerordnung der Kindertagesstätte des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg

Auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG), der §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) und der §§ 1, 2, 5 und 24 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Studierendenwerk Ost:Brandenburg folgende Benutzerordnung für die Kindertagesstätte „Anne Frank“

§ 1 Trägerschaft

Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, betreibt auf der Grundlage der Betreuungsbedarfsplanung der Stadt Cottbus die Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Cottbus und gewährleistet eine ganztägige fachgerechte Betreuung der aufgenommenen Kinder.

§ 2 Begriffsbestimmung und Aufgaben

1. Die Kindertagesstätte gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf, sie dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.
2. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische und familienergänzende Einrichtung für Kinder sowohl von Studierenden als auch Einwohnern der Stadt Cottbus.
3. Die Kindertagesstätte erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
4. Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in der pädagogischen Konzeption der Kindereinrichtung festgeschrieben.

§ 3 Pädagogisches Personal

Die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte erfolgt durch ausreichendes und geeignetes Fachpersonal.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

1. Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben.
2. Es werden Kinder im Alter von 8 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität.

§ 5 Anmeldung und Aufnahmeverfahren

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist die Abgabe eines unterzeichneten Betreuungsvertrages mit den erforderlichen Anlagen.
2. Die Anmeldung eines Kindes sollte mindestens 6 Monate vor dem geplanten Aufnahmetermin schriftlich, zum 1. eines Monats, bei der Leitung der Kindertagesstätte erfolgen.
3. Über die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte entscheidet die Geschäftsführung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg.
4. Bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird zwischen dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag zum 1. eines Kalendermonats abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages

wird die Benutzerordnung der Kindertagesstätte des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg in der jeweils geltenden Form anerkannt.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

1. Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen.
2. In der Kindertagesstätte werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben. Die Personensorgeberechtigten teilen der Leitung der Kindertagesstätte oder den zuständigen Erzieher/innen des Kindes mit, ob ihr Kind an diesen Untersuchungen teilnimmt.
3. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch die Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte nach einer übertragbaren Krankheit wird von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (nur bei Krankheiten nach IfSG; zum Beispiel: Masern, Röteln, Windpocken, Meningokokken-Infektion, Keuchhusten, Mumps) über das Nichtbestehen einer Ansteckungsgefahr abhängig gemacht.
 - 4.1. Bei Fieber (38,5°C) muss das Kind mindestens 24 Stunden danach fieberfrei sein.
 - 4.2. Bei Durchfall und Erbrechen muss das Kind mindestens 48 Stunden danach symptomfrei sein. Im Wiederholungsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.
 - 4.3. Bei Läusebefall benötigt die Kindertagesstätte vor Wiederaufnahme des Kindes ein ärztliches Attest über Läuse- und Nissenfreiheit.
5. Werden dem Kind Medikamente verabreicht, sind die zuständigen Erzieher*innen und die Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten zu informieren.
6. Medikamente werden während des Aufenthaltes in der Kita nicht gegeben.
7. Ist die Einnahme von Notfallmedikamenten während der Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertagesstätte zwingend erforderlich, bedarf es immer einer Vereinbarung mit der Kita. Die Personensorgeberechtigten müssen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Diese muss Angaben zum Einnahmerhythmus und zur Dosierung des Medikamentes enthalten.
8. In den Sommermonaten werden die Kinder nachmittags mit der von der Kita zur Verfügung gestellten Sonnencreme nachgecremt, wenn eine schriftliche Erlaubnis dafür vorliegt.

§ 7 Kündigung und Ausschluss

1. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen. Beendigungen des Betreuungsvertrages zum Ende des Kita-Jahres wegen Schuleintritts des Kindes bedürfen keiner gesonderten Kündigung. Für den ersten Vertragsmonat gilt ein Sonderkündigungsrecht von 2 Wochen.
2. Ein Kind kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte durch die Geschäftsführung ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb eines Monats 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Aufenthalt ihres Kindes in der Kindertagesstätte nicht interessiert sind,

- das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen sind.
3. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung bei Gefährdung der Kindertagesstätte einen sofortigen Ausschluss des Kindes aussprechen.

§ 8 Grundsätze der Betreuung

1. Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG).
2. Für die zeitweise Betreuung für bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in die Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür gelten die Tagessätze laut der „Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg“.

§ 9 Elternbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend der „Ordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesstätte des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zum 1. Werktag eines Kalendermonats fällig. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos im Lastschriftverfahren.

§ 10 Verpflegungsangebot

1. Das Frühstück wird den Kindern von den Personensorgeberechtigten mitgegeben.
2. In der Kindertagesstätte erhalten Kinder ein frisch zubereitetes Mittagessen, Vesper, Getränke, Obst und Gemüse.
3. Der Eigenanteil zur Essensversorgung ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Kindertagesstätte als Pauschalbetrag erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtanspruch der Leistung besteht grundsätzlich nicht.
4. Essensgeldschuldner ist der Personenberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personenberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, so sind sie Gesamtschuldende.
5. Die Teilnahme an der Mittagversorgung ist für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres verbindlich. Das Essensgeld ist als eine Pauschale für 10 Monat kalkuliert und beträgt 500,04 EUR. Die Essensgeldpauschale wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheides festgesetzt. Sie wird in 12 Teilbeträgen von je 41,67 EUR erhoben, die im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig sind. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge.

§ 11 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Schließzeiten werden vom Kita-Ausschuss beschlossen und den Eltern im 4. Quartal des Vorjahres bekanntgegeben.
3. Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg ist berechtigt, bei personellen Engpässen, die Öffnungszeit der Kindertagesstätte anzupassen.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten haben Sorge zu tragen, dass die Kinder entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit **rechtzeitig bis 9:00 Uhr** in der Kindertagesstätte erscheinen und pünktlich die Einrichtung verlassen.
2. Bei Fernbleiben muss eine Information der Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstätte bis 9:00 Uhr des laufenden Tages (telefonisch oder über die Abwesenheitsfunktion in der App¹) zu erfolgen.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle familiären Veränderungen, die für die beiderseitige Erfüllung des Betreuungsvertrages von Bedeutung sind, der Leitung sowie dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
4. Aus Sicherheitsgründen bleibt die Eingangstür der Kindertagesstätte von 9:00 - 14:00 Uhr geschlossen.
5. Die Aufsichtspflicht der Erzieher*innen der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe der Kinder an diese, sie endet mit der Abmeldung bzw. dem Abholen der Kinder bei den diensthabenden Erzieher*innen.
6. Die Aufsichtspflicht während gemeinsamer Feste und Feiern mit den Personensorgeberechtigten und Gästen in der Kindertagesstätte bzw. in einem vereinbarten Raum tragen die Personensorgeberechtigten.
7. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
8. Holen die Personensorgeberechtigten die Kinder nicht persönlich ab, ist der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt. Ein Personaldokument des Abholenden ist vorzulegen.

§ 13 Beteiligung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit dem vorliegenden pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte einverstanden.
2. Die Personensorgeberechtigten sind in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte während der Eingewöhnungsphase des Kindes anwesend.
3. Die Personensorgeberechtigten sind an der Bildung des Kita-Ausschusses beteiligt. Die regelmäßige Teilnahme der Personensorgeberechtigten an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte ist erwünscht.
4. Auftretende Fragen, Hinweise und Probleme werden in individuellen Gesprächen der Personensorgeberechtigten mit den Erzieher*innen und der Leitung der Kindertagesstätte zu einer beidseitigen befriedigenden Lösung geführt. Kommt es zu keiner Einigung, ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Träger der Einrichtung, dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg, einzureichen. Die Geschäftsführung des Studierendenwerkes entscheidet endgültig.

§ 14 Unfallversicherung und Haftung

1. Für die Kinder besteht während des Besuches der Kindertagesstätte ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
2. Für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII. Wegeunfälle sind durch die Personensorgeberechtigten umgehend der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
3. Die Leitung der Kindertagesstätte meldet Unfälle umgehend der Geschäftsführung des Studierendenwerkes und der Unfallkasse Brandenburg.

¹ Die App der Kindertagesstätte steht allen Personenberechtigten zur Verfügung. Informationen zur Anmeldung und Nutzung erhalten Sie mit Ihren Vertragsunterlagen.

4. Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, wird eine Haftung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg ausgeschlossen.
6. Aus Gründen des Unfallschutzes sind Kordeln an der Kleidung der Kinder sowie das Tragen von Ohrringen und Halsketten nicht gestattet.

15 § Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle Beschäftigten der Kindertagesstätte sind verpflichtet, sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen. Die Kindertagesstätte verfügt über ein Kinderschutzkonzept, in dem aufgeführt ist, wie die Kinder präventiv vor Gewalt in und außerhalb der Einrichtung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu gewaltsamen Übergriffen kommt.

§16 Sonstiges

1. Den Personensorgeberechtigten und Gästen ist das Fotografieren und Filmen in der Kindertagesstätte generell untersagt.
2. Im gesamten Bereich der Kindertagesstätte herrscht Rauch- und Alkoholverbot.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Kindertagesstätte ist untersagt.
4. Im Abstellraum ist nur das Unterstellen von Kinderwagen gestattet (keine Fahrräder, Outdoor-Geräte, usw.).
5. Leicht verderbliche Lebensmittel sind generell verboten. Mitgebrachte Kuchen dürfen keine Sahne, Rohei, Kaffee oder Alkohol enthalten.

§17 Hausrecht

1. Die Leitung der Kindertagesstätte übt das Hausrecht in der Einrichtung aus, sie kann dies auf eine von ihr beauftragte Person übertragen.
2. Das Hausrecht der Geschäftsführung des Studierendenwerkes Ost:Brandenburg als Eigentümer und Träger der Einrichtung bleibt davon unberührt.

§18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Cottbus.

§19 In-Kraft-Treten

1. Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 20. Februar 2023 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 01.10.2026



D. Wehling
Geschäftsführerin

